



Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Stadt Rottenburg a.d.Laaber
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rottenburg a.d. Laaber folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

1. den städtischen Bergfriedhof und den städtischen Ostfriedhof in Rottenburg a.d.Laaber sowie die beiden, von der Stadt verwalteten kirchlichen Friedhöfe in Oberhatzkofen und Unterlauterbach (nachfolgend stets kurz „der gemeindliche Friedhof“ genannt), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-22),
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§ 23)

Zweiter Teil

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Am Heiligabend ist ein Besuch durchgehend möglich. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Stadt in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge,
 3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 5. zu rauchen,
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,
 9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Stadt – *Friedhofsverwaltung* – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im

erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien, Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen der Stadt verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (9) Gewerbliche Arbeiten dürfen an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengräber (§ 10)
 2. Wahlgräber (§ 11)
 3. Urnengrabstätten (§ 12)
 4. anonyme Grabstätten (§ 13)
 5. Muslimische Grabstätten (§ 14)
 6. Gräfte
 7. Ehrengrabstätten

- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab dürfen in Verbindung mit einer vorhergehenden Tieferlegung zwei Leichen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
1. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr (Kindergräber),
 2. Personen ab dem vollendeten siebten Lebensjahr.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26), längstens für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Wenn keine berechtigten Gründe entgegenstehen kann das Nutzungsrecht im Verfallsjahr um weitere zehn Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht jedoch nicht. Wahlgräber bestehen aus einer bis vier Grabstellen.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) bereitgestellt werden (Urnengräber).
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren verliehen wird (Urnennischen).
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften dieser Satzung zu Erdbestattungen entsprechend. Wird von der Stadt entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, die Aschenbehälter in würdiger Weise zu entfernen.
- (6) Die einheitliche Gestaltung einer Urnenwand darf nicht verändert werden. Die Verschlussplatten werden grundsätzlich von der Stadt beschafft. Die Beschriftung ist vom Benutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Stadt in Auftrag zu geben. Die Inschrift umfasst Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbedatum. Die Größe der Schrift richtet sich nach den vorhandenen Mustern.
- (7) Vor den Urnenwänden dürfen keinerlei Dekoteile und Blumenschmuck abgelegt werden.

§ 13 Anonyme Grabstätten

- (1) Im städtischen Ostfriedhof gibt es eine Abteilung, in der eine anonyme Urnenbeisetzung (Baumbestattung) möglich ist.
- (2) Die Asche des Verstorbenen muss hier in einer kompostierbaren Aschekapsel beigesetzt werden. Jedwede Dekoteile, Blumenschmuck, Lichter oder Schmuckständer dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Über der Urne soll eine ebenerdige Platte (ca. 20 x 30 cm) mit Namensinschrift in den Boden eingelassen werden, ggf. nur mit Aufschrift des Sterbedatums um die Anonymität zu gewährleisten.
- (4) Für Fehl- oder Totgeburten gibt es eine anonyme Beisetzungsmöglichkeit in einem sogenannten „Frühchengrab“. Das Frühchengrab ist gekennzeichnet durch einen großen Findling, zu dem die betroffenen Eltern einen größeren Stein (evtl. mit Datum oder Namen) dazulegen können.

- (5) An einem nicht weiter gekennzeichneten Platz gibt es ein anonymes Sammelgrab, in das Urnenkapseln aus Urnennischen überführt werden, wenn diese von den Berechtigten nicht mehr verlängert werden.

§ 14 Muslimische Grabstätten

- (1) Im städtischen Ostfriedhof gibt es ein muslimisches Grabfeld für die Gemeindebürger, die dem muslimischen Glauben angehören.
- (2) Die Ausrichtung der Grabstätten erfolgt Richtung Osten. Eine Beisetzung ohne Sarg ist nicht gestattet.
- (3) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften dieser Satzung zu Erdbestattungen entsprechend.

§ 15 Grabstätten im Bereich Grüner Friedhof

- (1) Im städtischen Ostfriedhof ist eine Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Grabmale in dieser Abteilung müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung für die Region typisch sein und nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es dürfen nur Grabmale errichtet werden, die künstlerischen Wert besitzen und allseits handwerksgerecht hergestellt und bearbeitet wurden.
Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
 2. Alle Steine müssen allseitig gleichmäßig bearbeitet sein. Geschliffene, gespaltene, sandgestrahlte oder sonstige maschinell hergestellte Oberflächen sind nicht gestattet.
 3. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur. Nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift ist Politur erlaubt, sofern sie nicht überwiegt.
 4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben.
 5. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Die Grabstätten dürfen keine Einfassungen haben. Zwischen den Grabstätten befinden sich Grünflächen.
- (3) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt nur der Reihe nach. Wenn ein Grabstein aufgestellt wird, ist bereits zu Lebzeiten eine Vergabe möglich.
- (4) Soweit es die Stadt vertretbar hält, können Ausnahmen von den o. g. Vorgaben gemacht werden.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Stadt entscheidet im Einzelfall über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten.

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

(1) Neue Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Höhen (einschl. Sockel) nicht übersteigen:

1. bei Kindergräbern	1,00 m.
2. bei Reihengräbern	1,40 m.
3. bei Einzelwahlgräbern	1,40 m.
4. bei Familiengräbern	1,60 m.
5. bei Urnengräbern	0,75 m.

Neue Grabmäler dürfen einschließlich der Grabeinfassungen bzw. Grabeinfriedungen im Regelfall die festgesetzten Breiten der Gräber nicht überschreiten.

(2) Die Gräber bzw. die Grabeinfassungen dürfen im Regelfall unter Beachtung von Abs. 3 folgende Breiten und Längen nicht überschreiten:

1. städtischer Bergfriedhof

	Länge	Breite
Kindergräber	1,50 m.	0,60 m.
Reihengräber	2,00 m.	0,90 m.
Wahlgräber (1 Grabstelle)	2,00 m.	0,90 m.
Wahlgräber (2 Grabstellen)	2,00 m.	1,80 m.
Wahlgräber (3 Grabstellen)	2,00 m.	2,60 m.
Wahlgräber (4 Grabstellen)	2,00 m.	3,40 m.
Urnengräber	0,80 m.	0,80 m.

2. städtischer Ostfriedhof

	Länge	Breite
Reihengräber	2,40 m.	0,90 m.
Wahlgräber (1 Grabstelle)	2,40 m.	0,90 m.
Wahlgräber (2 Grabstellen)	2,40 m.	2,10 m.
Wahlgräber (3 Grabstellen)	2,40 m.	3,00 m.
Urnengräber	0,80 m.	0,80 m.

3. kirchliche Friedhöfe in Oberhatzkofen und Unterlauterbach

	Länge	Breite
Kindergräber	1,50 m.	0,60 m.
Wahlgräber (1 Grabstelle)	2,20 m.	0,90 m.
Wahlgräber (2 Grabstellen)	2,20 m.	1,80 m.
Wahlgräber (3 Grabstellen)	2,20 m.	2,70 m.
Wahlgräber (4 Grabstellen)	2,00 m.	3,40 m.
Urnengräber	0,80 m.	0,80 m.

- (3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Im Grünen Friedhof und bei den Urnengräbern darf der Abstand 0,80 m nicht unterschreiten.
- (4) Im Bereich des Grünen Friedhofes gelten folgende Maße:
- | | | |
|------------------------------|--------|------------------------|
| Breite Einzelgrab | | 0,90 m. |
| Breite Doppelgrab | | 2,00 m. |
| Grabsteinhöhe | | bis 1,30 m. |
| Grabsteinbreite (Einzelgrab) | | bis 0,70 m. |
| Grabsteinbreite (Doppelgrab) | | bis 0,90 m. |
| | | |
| Liegender Grabstein | Breite | bis 0,5 m. |
| | Länge | bis 0,7 m. |
| | Dicke | zwischen 15 und 20 cm. |
- (5) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt:
bei Kindergräbern wenigstens 1,20 Meter
ansonsten wenigstens 1,80 Meter.
Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante der Urne beträgt wenigstens 0,80 Meter.
- (6) Bei der Erstbelegung von Grabstätten ist grundsätzlich eine Tieferlegung (mindestens 2,40 m) vorzunehmen.
- (7) Die Verwendung von Metallsärgen ist nur bei Tieferlegung und in Wahlgräbern zulässig. Sie bedarf gesonderter Erlaubnis der Stadt.
- (8) Soweit bei bestehenden Grabstätten die in Abs. 1 oder Abs. 2 festgelegten Ausmaße nicht erreicht werden (z. B. wegen Platzmangel), kann kein Rechtsanspruch auf Vergrößerung der Grabstätte abgeleitet werden. Dies gilt auch, wenn das Nutzungsrecht für bestehende Grabstätten auf Dritte übergeht oder neu vergeben wird.

§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein, das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der BestV) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 28 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2

genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 19 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 20 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 21 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragsstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Kosten für die Abräumung trägt der bis dahin Nutzungsberechtigte.
- (3) Künstlerisch, geschichtlich oder volkskundlich wertvolle Grabmäler, die die Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit kennzeichnen, unterstehen dem besonderen Schutz. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Vierter Teil Das gemeindliche Leichenhaus

§ 23 Das gemeindliche Leichenhaus

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 1. der Tod in der Schlossklinik Rottenburg oder im Spital Pattendorf eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der BestV (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Fünfter Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre; bei Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr zehn Jahre.
- (2) Die Ruhezeit bei Aschenbeisetzungen beträgt zehn Jahre.
- (3) Bei anonymen Beisetzungen gibt es keine Ruhefrist.

§ 27 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durch ein anerkanntes Leichentransportunternehmen durchführen.

Siebenter Teil

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnungen der Stadt den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 24),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 18) oder diese entgegen § 21 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 17).

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

Jeder einzelne ist verpflichtet, die gemeindlichen Friedhöfe und die gemeindlichen Leichenhäuser sowie die dazugehörigen Parkplätze, Zufahrten und Zugangswege jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Einrichtungen und Wege dürfen nicht benutzt werden.

Jeder Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Jeder Nutzer verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger Haftpflicht- oder Regressansprüche gegen die Stadt Rottenburg, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der gemeindlichen Leichenhäuser sowie der dazugehörigen Parkplätze, Zufahrten und Zugangswege stehen.

Die Haftung der Stadt Rottenburg für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

Ebenso unberührt bleibt die Haftung der Stadt Rottenburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Jeder einzelne haftet für alle Schäden, die der Stadt an den gemeindlichen Friedhöfen, den gemeindlichen Leichenhäusern sowie an den dazugehörigen Parkplätzen, Zufahrten und Zugangswegen entstehen.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Rottenburg a.d.Laaber vom 06.11.2002 (in Kraft getreten am 01.12.2002) außer Kraft.

Rottenburg a.d.Laaber, 08.05.2013

Alfred Holzner
Erster Bürgermeister